

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT **ZVR**

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Oktober 2011

10

309 – 344

Beiträge

HWS-Schmerzensgeldjudikatur (2000 – 2011) *Karl-Heinz Danzl* ➔ 312

Kinderradhelmpflicht und Haftung im Zivil- und Strafrecht
Johannes Stowasser ➔ 322

Rechtsprechung

Haftung nach EKHG gegenüber betrunkenem Fahrgast ➔ 330

**Unterhaltsbemessung: Schmerzensgeld wird nicht berücksichtigt,
Verdienst schon** ➔ 329

**Verkehrsunfall: Keine Amtshaftung bei unzureichender,
aber nicht willkürlicher Beweiswürdigung im Strafprozess** ➔ 332

Judikaturübersicht Verwaltung

**Freiwillige Blutabnahme, auch bei einer Übertretung
des § 14 Abs 8 FSG möglich** ➔ 335

**Aberkennung des Gebrauchsrechts ausländischer Führerscheine,
nur bei bestehenden möglich** ➔ 337

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Umsetzung der 3. EU-Führerschein- richtlinie in Österreich *Armin Kaltenegger* ➔ 338

Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie in Österreich

14. FSG-Novelle setzt 3. EU-Führerscheinrichtlinie um

Durch die 14. Novelle erfährt das Führerscheinggesetz¹⁾ die inhaltlich bisher tiefgreifendste Änderung seit seiner Einführung im Jahre 1997. Damit einher geht die weitere Harmonisierung führerscheinrechtlicher Bestimmungen und Umsetzung von Grundfreiheiten in der Europäischen Union.²⁾

Von Armin Kaltenegger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Zur Richtlinie
- C. Zur 14. FSG-Novelle
 - 1. Der Führerschein
 - 2. Führerscheinklassen: Struktur, Mindestalter und Berechtigungsumfänge
 - a) Neue Klassenstruktur und Mindestalterstaffelung
 - b) Stufenführerschein für Krafträder
 - c) Sonstige neue Klassen
 - d) Neue Anhängerbestimmungen
 - 3. Anerkennungsregeln
 - 4. Fahrprüferreform
 - 5. Sonstige Änderungen
- D. Ausblick

A. Einleitung

Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie³⁾ ist am 19. 1. 2007 in Kraft getreten und sollte bis 19. 1. 2011 in den Mitgliedstaaten umgesetzt und ab 19. 1. 2013 angewendet werden.⁴⁾ Die Umsetzung auf gesetzlicher Ebene wird durch BGBl I 2011/61 v 29. 7. 2011 (= 14. FSG-Novelle) mit etwas Verspätung realisiert. Im nachfolgenden Beitrag werden nun jene Änderungen durch die FSG-Novelle in ihrem Kontext dargestellt, die ausgehend von der EU-Richtlinie auf gesetzlicher Ebene das Führerscheinrecht modifizieren.⁵⁾ Die auf Verordnungsebene festzulegenden Änderungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen und können deshalb an dieser Stelle nur als Vorschau mitberücksichtigt werden.

B. Zur Richtlinie

Das erste offizielle Dokument zur 3. EU-Führerscheinrichtlinie erblickte nach langen Vorbesprechungen – die 2. EU-Führerscheinrichtlinie stammt immerhin aus dem Jahr 1991(!)⁶⁾ – im Jahr 2003 das Licht der Welt.⁷⁾ Die Veröffentlichung der beschlossenen Richtlinie im Amtsblatt der EU ist mit 30. 12. 2006 zu datieren. Die tragenden Grundsätze waren dabei die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Fälschungssicherheit der Führerscheindokumente sowie die Erleichterung der Freizügigkeit der Unionsbürger.

Die markantesten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Befristung aller Führerscheine (ausgenommen nur mehr die nicht durch die RL geregelte Klasse F);
- neue Struktur der Führerscheinklassen sowie Veränderungen hinsichtlich Berechtigungsumfang und Mindestalter;
- Präzisierung der Anerkennungsregeln;
- Vereinheitlichung des Fahrprüferwesens.

1) Bundesgesetz über den Führerschein, BGBl I 1997/120.

2) Insb Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit.

3) RL 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 20. 12. 2006 über den Führerschein, ABI L 2006/403, 18.

4) Einen vollständigen Überblick zu dieser RL enthält Kaltenegger, Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie, ZVR 2008/143.

5) Soweit das FSG zitiert wird, beziehen sich die Zitate auf die Fassung BGBl I 2011/61.

6) RL 91/439/EWG des Rates v 29. 7. 1991 über den Führerschein, ABI L 1991/237, 1.

7) Vorschlag für eine RL EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Führerschein v 21. 10. 2003, KOM(2003) 621 endg.

C. Zur 14. FSG-Novelle

1. Der Führerschein

Neu ist die **Befristung aller ausgestellten Führerscheine** für Lenkberechtigungen der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE auf 15 Jahre.⁸⁾ Anders als bei den – bisher schon verpflichtenden – Befristungen für die C- und D-Klassen handelt es sich dabei um eine reine Administrativpflicht, eine gesundheitliche Untersuchung ist zur Verlängerung nicht notwendig, auch geht das Recht zum Lenken solcher Fahrzeuge mit Ablauf der Frist nicht verloren. Die Befristung dient dem Richtlinienziel, die Fälschungssicherheit des EU-Führerscheins durch ständige Umstellung auf technisch höchst fälschungssichere Dokumente auf einem hohen Niveau zu halten. Die Rechtsfolgen des Lenkens entsprechender Fahrzeuge trotz Fristablauf sind denen bei Nichtmitschführen des Führerscheins nachgebildet, die (privilegierte) Strafnorm des § 37 Abs 2 a FSG kommt zur Anwendung (Strafuntergrenze € 20,- statt € 36,-).

Ein **neues Muster** für den aus Polycarbonat herzustellenden EU-Führerschein wird noch durch Novellierung der FSG-DV⁹⁾ vorgegeben.

Ein **Zwangsumtausch** alter Führerscheine und Mopedausweise ist ebenfalls vorgesehen, Eile ist dabei jedoch für den Besitzer nicht geboten, wird doch die Frist für die Umschreibung mit 19. 1. 2033 festgesetzt (s Tabelle 1 unten).¹⁰⁾

2. Führerscheinklassen: Struktur, Mindestalter und Berechtigungsumfänge

a) Neue Klassenstruktur und Mindestalterstaffelung

Das System der Bezeichnung der Führerscheinklassen wird nachvollziehbarer gestaltet. Es gibt **keine Klassenkombinationen** mehr (zB C+E), sondern nur mehr eigenständige Klassen mit direkt daran anknüpfenden Inhalten (zB CE), die Unterklassen werden dadurch abgeschafft.

Beim Mindestalter für die Erteilung der Lenkberechtigung werden

- Altersgrenzen für die neuen Klassen (AM, A1, A2, D1 und D1E) eingeführt sowie
- eine Erhöhung auf 24 Jahre bei den Klassen A, D und DE vorgenommen (s Tabelle 2 auf S 340).

b) Stufenführerschein für Krafträder

Im Bereich der Krafträder wird ein neues Stufenführerscheinsystem eingeführt, und der bisherige Mopedausweis wird zur Führerscheinklasse AM.

Die neue Klassenstruktur A1, A2 und A

Für Motorräder¹¹⁾ wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ein abgestuftes Zugangssystem eingeführt, das auf dem Prinzip „**höheres Alter – stärkeres Motorrad**“ basiert. Keine der neuen Klassen wird aber durch bloßen Zeitablauf zu einer höheren Klasse (wie bisher Vorstufe A zu A), jede Klasse muss getrennt erworben werden. Die Stufen sind im Wesentlichen wie folgt zu skizzieren:

- A1 ab 16 Jahren (Motorräder bis zu 125 ccm und 11 kW, max Leistungsgewicht 0,1 kW/kg, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW);
- A2 ab 18 Jahren (Motorräder bis zu 35 kW und einem max Leistungsgewicht von 0,2 kW/kg; umfasst auch A1);
- A ab 20 (bei zwei Jahren Vorbesitz von A2) bzw ab 24 (bei Direkteinstieg oder Vorbesitz A1); umfasst auch A1 und A2 und berechtigt zum Lenken aller Motorräder und dreirädrigen Kfz.

Voraussetzungen für den „**kleinen**“ **Klassenanstieg** von A1 auf A2 bzw von A2 auf A:¹²⁾

- mindestens zwei Jahre Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse;
- praktische Ausbildung im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten oder praktische Prüfung.

Voraussetzungen für den „**großen**“ **Klassenanstieg** von A1 auf A:¹³⁾

- Erreichen des Mindestalters von 24 Jahren;
- mindestens vier Jahre Vorbesitz der Klasse A1;
- praktische Prüfung.

8) § 17 a Abs 1 FSG. Nur die Klasse F wird auch weiterhin unbefristet erteilt.

9) VO über die Durchführung des Führerscheingesetzes, BGBl II 1997/320 idF BGBl II 2009/274.

10) § 41 a Abs 2 FSG.

11) Und dreirädrige Kfz.

12) § 18 a Abs 1 u 2 FSG.

13) § 18 a Abs 3 FSG.

Überblick Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigung		
	Lenkberechtigung erteilt bis zum 18. 1. 2013	Lenkberechtigung erteilt ab dem 19. 1. 2013
A-Klassen, B-Klassen	keine Befristung	15 Jahre
C1, C1E, D1, D1E	Lenker unter 60: 10 Jahre ¹⁴⁾ Lenker ab 60: 5 Jahre ¹⁴⁾	Lenker unter 60: 5 Jahre ¹⁴⁾ Lenker ab 60: 2 Jahre ¹⁴⁾
C, CE, D, DE	Lenker unter 60: 5 Jahre ¹⁴⁾ Lenker ab 60: 2 Jahre ¹⁴⁾	
F	unverändert unbefristet	

Tabelle 1



14) Zur Verlängerung ärztliches Gutachten erforderlich.

Führerscheinklassenstruktur und Mindestalter ab 19. 1. 2013				
A-Klassen	B-Klassen	C-Klassen	D-Klassen	Klasse F ¹⁵⁾
AM ¹⁶⁾ ab 15 Jahren A1 ¹⁷⁾ ab 16 Jahren A2 ¹⁸⁾ ab 18 Jahren A ¹⁹⁾ ab 24 Jahren (bzw 20 bei 2 Jahren Vorbesitz A2)	(B1) ²⁰⁾ in Österreich nicht umgesetzt B ²¹⁾ ab 18 Jahren (bzw 17 bei L17-Ausbildung) BE ²²⁾ ab 18 Jahren	C1 ²³⁾ ab 18 Jahren C1E ²⁴⁾ ab 18 Jahren C ²⁵⁾ ab 21 Jahren (bzw 18 bei Berufs- kraftfahrern) CE ²⁶⁾ ab 21 Jahren (bzw 18 bei Berufs- kraftfahrern)	D1 ²⁷⁾ ab 21 Jahren D1E ²⁸⁾ ab 21 Jahren D ²⁹⁾ ab 24 Jahren (bzw 21 bei Berufs- kraftfahrern) DE ³⁰⁾ ab 24 Jahren (bzw 21 bei Berufs- kraftfahrern)	F ³¹⁾ ab 18 Jahren (ab 16 Jahren beschränkt auf land- wirtschaftliche Fahr- zeuge)

Tabelle 2

15) Hat nur nationale Geltung (§ 2 Abs 4 Z 3 FSG).

16) Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

17) Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW.

18) Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind.

19) Motorräder mit oder ohne Beiwagen sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

20) Vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von max 400 kg und max 15 kW (Art 1 Abs 3 lit b RL 2002/24/EG v 18. 3. 2002).

21) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW, sofern der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat, sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Krafräder der Klasse A1 (= Code-111-Regelung).

22) Ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.

23) Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen.

24) Ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt, sowie ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.

25) Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen, Sonderkraftfahrzeuge sowie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb Österreichs Fahrzeuge der Klasse D1 oder D, sofern dabei keine Fahrgäste befördert werden.

26) Ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

27) Kraftwagen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern.

28) Ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

29) Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz sowie Sonderkraftfahrzeuge.

30) Ein Zugfahrzeug der Klasse D und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

31) Zugmaschinen, Motorkarren, (landwirtschaftliche) selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Transportkarren, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, sowie bestimmte Einachs zugmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge.

Das neue System gestattet es erstmals 16-Jährigen, Motorräder zu lenken. Um diesem neuen Risiko zu begegnen, werden auf Initiative des Kuratorium für Verkehrssicherheit folgende zusätzlichen **Sicherheitsmaßnahmen** eingeführt:

→ Die Ausbildungsmodule der Zweiten Ausbildungsphase werden um ein **Gefahrenwahrnehmungstraining** und eine **Perfektionsfahrt** erweitert.³²⁾

→ Ein neuer Präventionsansatz aus dem Feld der Risikopädagogik, die **Risikokompetenz**, wird als Methode in die Motorradausbildung eingebracht. Dazu werden die Lehrpläne für die theoretische und praktische Ausbildung in diesem Sinne überarbeitet, und Ausbilder müssen für die Klasse A1 eine Zusatzausbildung für die Vermittlung von Risikokompetenz absolvieren (voraussichtlich im Ausmaß von acht Unterrichtseinheiten).³³⁾

Die neue Klasse AM

Der bisherige Mopedausweis,³⁴⁾ dessen Rechtsnatur als Zeugnis und nicht als erteilte Berechtigung immer schon systemfremd war, wird zugunsten einer eigenen, **neuen Führerscheinklasse AM** aufgegeben und künft-

ig nur noch von den Behörden ausgegeben. Freilich wird sich der Erwerb der Klasse AM auch weiterhin vom Erwerb sonstiger Führerscheinklassen unterscheiden.³⁵⁾

→ keine Fahrausbildung iSd § 10 Abs 2 FSG und keine Fahrprüfung iSd § 11 FSG erforderlich (stattdessen wie bisher sechs Unterrichtseinheiten Theorie, sechs Unterrichtseinheiten Praxis am Übungsplatz, zwei Unterrichtseinheiten Praxis im öffentlichen Verkehr, eine theoretische Prüfung und der Nachweis ausreichender Fahrzeugbeherrschung);

→ das Mindestalter ist 15, wobei nur die 15-Jährigen Führerscheinwerber eine Einwilligungserklärung der Eltern beizubringen haben;

→ das ärztliche Gutachten ist nur für Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, obligatorisch;

32) § 4 b Abs 3 FSG.

33) Diese Neuerungen sind nicht Teil der 14. FSG-Novelle und werden durch Novellierung des KFG 1967 und der KDV 1967 realisiert.

34) Ausführliche Darstellung in *Kaltenegger/Koller*, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003) 135.

35) Nunmehr geregelt in § 18 FSG.

→ der Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall muss nicht erbracht werden.

c) Sonstige neue Klassen

→ Für kleine Omnibusse (max Gesamtlänge von acht Metern) mit nicht mehr als 16 zu befördernden Personen außer dem Lenker werden die neuen Klassen **D1 und D1E** eingeführt. Diese sind nun durch die Mitgliedstaaten obligatorisch vorzusehen, sie waren gemäß der 2. EU-Führerscheinrichtlinie noch fakultative Klassen.

→ Die einzige in der 3. Führerscheinrichtlinie enthaltene **fakultative Klasse B1** wird in Österreich **nicht eingeführt**.

d) Neue Anhängerbestimmungen

Die Möglichkeiten, **schwere Anhänger an einem Fahrzeug der Klasse B** mit dem Führerschein der Klasse B zu ziehen, werden erweitert. Die Grenze der höchstzulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination beim Ziehen von schweren Anhängern wird auf 4.250 kg angeho-

ben (bisher 3.500 kg). Soweit diese Gesamtmasse aber 3.500 kg übersteigt, ist die vorangehende **Absolvierung einer Ausbildung** im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten (keine Prüfung) nötig.³⁶⁾ Diese wird mit Code 96 in den Führerschein eingetragen.

Ziehen von Anhängern: Zugfahrzeug Klasse B mit B-Führerschein		
	bis zum 18. 1. 2013	ab dem 19. 1. 2013
leichte Anhänger	zulässig	zulässig
schwere Anhänger Fahrzeugkombination ≤ 3,5 t	zulässig ³⁷⁾	zulässig
schwere Anhänger Fahrzeugkombination > 3,5 t	nicht zulässig	zulässig mit Schulung

Tabelle 3

36) § 2 Abs 2 Z 1 lit c FSG.

37) Sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt.

		bis zum 18. 1. 2013	ab dem 19. 1. 2013
Ernennungs-voraussetzungen	Bestellungsperiode	unverändert höchstens 5 Jahre	
	Tätigkeit im Verkehrsbereich	mindestens 3 Jahre	mindestens 2 Jahre
	Notwendiger Vorbesitz von Klassen für B-Prüfberechtigung	B für mindestens 5 Jahre	BE + mindestens 3 Jahre B
	Mindestalter	unverändert 27 Jahre	
	Mindestschulbildung	Reifeprüfung oder Studienberechtigung; Ausnahmen für Fahr(schul)lehrer mit Praxis	ausnahmslos Reifeprüfung oder Studienberechtigung
	Grundausbildung	obligatorisch nur Verkehrssinnbildung und Prüfungspsychologie	umfassende obligatorische Grundausbildung
	Prüfung	formfreie Eignungsfeststellung durch LH	obligatorische kommissionelle Prüfung in Theorie und Praxis
Berufsausübung ³⁸⁾	Theoretische Weiterbildung	zumindest alle 4 Jahre; keine bundeseinheitlichen Standards ³⁹⁾	16 UE ⁴⁰⁾ /Jahr
	Praktische Weiterbildung		8 UE ⁴⁰⁾ /Jahr
	Audits ⁴¹⁾	nicht zwingend vorgesehen	mindestens einmal in 5 Jahren
	Sonstige laufende Kontrollen ⁴²⁾	nicht zwingend vorgesehen	laufend
Zuständigkeiten	Ernennung	unverändert LH	
	Durchführung der Aus- und Weiterbildung	LH	LH oder BAV
	Einteilung	unverändert LH oder beauftragte Stelle	
	Durchführung der Audits	nicht zwingend vorgesehen	LH oder BAV
	Sonstige laufende Kontrollen	nicht zwingend vorgesehen	LH

Tabelle 4



38) Diese Standards sind ab 19. 1. 2013 auch hinsichtlich Fahrprüfer, die vor diesem Datum ernannt wurden, anzuwenden.

39) Der LH hat RL über die Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer zu erlassen.

40) Unterrichtseinheiten.

41) Damit sind zumindest halbtägige Begleitungen der Prüfer durch Auditoren bei Fahrprüfungen gemeint.

42) Darunter sind die laufende Überwachung bei der Tätigkeit, die Kontrolle der Prüfungsergebnisse sowie der Weiterbildung zu verstehen.

Einschränkungen gibt es hingegen bei der Klasse BE. Es dürfen nur mehr (Sattel-)Anhänger bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg gezogen werden. Darüber hinaus wäre (zumindest) eine Lenkberechtigung der Klasse C1E erforderlich.

3. Anerkennungsregeln

Zur Eindämmung des Führerscheintourismus⁴³⁾ werden die Anerkennungsregeln **strenger und deutlicher** formuliert:

Durch die in § 1 Abs 4 iVm § 30 FSG enthaltene Fiktion, wonach eine in einem anderen EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung als österr gilt, sofern und solange der Betreffende seinen Wohnsitz in Österreich hat, werden die österr Regeln über die Entziehung unmittelbar anwendbar.

Diese Bestimmung wird durch folgende Anerkennungsregeln ergänzt:⁴⁴⁾

- Wurde in Österreich eine Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ausgesprochen und erwirbt der Betreffende in diesem Zeitraum im Ausland⁴⁵⁾ eine Lenkberechtigung, so ist diese (auf Dauer der österr Entziehung) zu entziehen.
- Die Lenkberechtigung ist hingegen dauerhaft zu entziehen, wenn entgegen dem Wohnsitzerfordernis (§ 5 Abs 1 Z 1 FSG) eine Lenkberechtigung im Ausland⁴⁵⁾ erworben wurde, während in Österreich ein Wohnsitz besteht.

4. Fahrprüferreform

Der Zugang zum Beruf Fahrprüfer sowie dessen Ausübung und die Erhaltung der fachlichen Qualifikation werden umfassendst geändert. Dieses Reformpaket der EU kann durchaus als **Meilenstein in der Entwicklung des europäischen Lenkerprüferwesens** gesehen werden. Die wesentlichen Neuerungen sind dabei die Einführung einer obligatorischen Grundausbildung, Prüfung und Weiterbildung, die verpflichtende Durchführung von Audits sowie die Installation der Bundesanstalt für Verkehr (BAV) als zentrale Qualitätssicherungsstelle (s Tabelle 4 auf S 341).

5. Sonstige Änderungen

Unabhängig von der Umsetzung der Führerscheinrichtlinie finden sich in der 14. FSG-Novelle auch einige redaktionelle Änderungen bzw Klarstellungen, aber auch inhaltlich Neues wieder, davon seien zwei interessante Neuerungen erwähnt:

- Das **Vormerkdelikt** „Gefährdung der Verkehrssicherheit durch mangelnden technischen Zustand bzw durch Ladungssicherungsmängel“ wird von Zugfahrzeugen auch auf Anhänger erweitert.⁴⁶⁾
- Die Führerscheinbehörden als belangte Behörde erhalten das Recht, **Amtsbeschwerde** an den VwGH wegen Rechtswidrigkeit von UVS-Bescheiden zu erheben.⁴⁷⁾

D. Ausblick

Eine vollständige Umsetzung der Richtlinie mit allen Details wird erst nach Novellierung der entsprechenden Durchführungsverordnungen zum FSG fertiggestellt sein, die umfangreichsten Änderungen werden sich dabei für die FSG-DV⁹⁾ und FSG-PV⁴⁸⁾ ergeben.

Da mit der 3. EU-Führerscheinrichtlinie insbesondere im Bereich Verkehrssicherheit teilweise völlig neue Wege beschritten wurden, plant die Kommission für das Jahr 2018 eine Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie. Das bedeutet die Möglichkeit zur Evaluierung der Änderungen auch in den einzelnen Mitgliedstaaten in den ersten fünf Jahren des Anwendungszeitraums und die Chance, allenfalls weniger erfolgreiche oder unpraktikable Vorschriften abzuändern.

43) Erwerb einer Lenkberechtigung in einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat, um entweder die im Ausland angewendeten günstigeren Erwerbsbedingungen zu konsumieren oder um eine Lenkberechtigung trotz Entziehung im Herkunftsstaat zu erlangen.

44) § 30 Abs 2 FSG.

45) EWR- und Nicht-EWR-Staat.

46) § 30 a Abs 2 Z 12 FSG. Damit wird auf die E des VwGH v 15. 9. 2009 (VwGH 2009/11/0087) reagiert.

47) § 35 Abs 1 FSG.

48) VO über die Fahrprüfung (Fahrprüfungsverordnung), BGBl II 1997/321 idF BGBl II 2009/307.

→ In Kürze

Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie ist 2007 in Kraft getreten und wurde nunmehr durch die 14. FSG-Novelle in österr Recht umgesetzt. Die Befristung aller Führerscheine, die neuen Klassen samt allen inhaltlichen Änderungen, die strengeren Anerkennungsregeln sowie die Reform des Fahrprüferwesens werden übersichtlich, oftmals tabellarisch, dargestellt und in Relation zur bisherigen Rechtslage gesetzt.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Dr. Armin Kaltenegger ist Leiter des Bereichs Recht und Normen im Kuratorium für Verkehrssicherheit.

Kontaktadresse: KFV, Schleiergasse 18, 1100 Wien.

Tel: 05-77077-1200

E-Mail: armin.kaltenegger@kfv.at

Internet: www.kfv.at

Vom selben Autor erschienen:

Die „Führerschein-Familie“ Teil 1: Bereich Straße – Der Führerschein, ZVR 2005, 322; 10 Jahre Führerscheingesetz, ZVR 2007, 344; Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie, ZVR, 2008, 307; *Kaltenegger/Koller*, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003).

Literatur:

Vergeiner/Winkelbauer, Das neue Stufenführerschein-System der 3. EU-Führerschein-Richtlinie, ZVR 2008, 558; *Mesecke*, Der Vorschlag für eine neue Führerscheinrichtlinie, ZVR 2004, 173; *ders*, Neuerungen im Führerscheinrecht der EU, ZVR 2005, 175.

Links:

3. EU-Führerscheinrichtlinie, Volltext, deutsch:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:403:0018:0060:DE:PDF>

